



Stadt Bad Marienberg
Verbandsgemeinde Bad Marienberg
Westerwaldkreis

Bebauungsplan
„Vor dem Kleinen Roten Berg“

Textfestsetzungen
(Blatt B1-B10)

Verfahrensstand:

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Dezember 2024

Hinweis: Änderungen gegenüber der Fassung der frühzeitigen Beteiligungen
vom Mai 2023 sind im Text blau markiert.

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplan als Grundflächenzahl [GRZ], Geschossflächenzahl [GFZ], Zahl der Vollgeschosse und als maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen [GH] festgesetzt.

1.1 Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl

Auf den Flächen für den Gemeinbedarf wird die maximale Grundflächenzahl [GRZ] mit 0,8 (gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) und die maximale Geschossflächenzahl [GFZ] mit 1,6 (gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO) festgesetzt.

Hinweis: Gemäß § 2 LBauO ist das flächige Aufbringen von Mineralstoffen (z.B. Kies, Splitt, Schotter, Wasserbausteine o.ä.) als bauliche Anlage zu werten und damit bei der Ermittlung der Grundfläche nach § 19 Abs. 4 BauNVO zu mitzurechnen!

1.2 Anzahl Vollgeschosse

Die maximale Zahl der Vollgeschosse gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO wird für die Gemeinbedarfsflächen auf zwei [II] festgesetzt.

1.3 Höhe der baulichen Anlagen

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO und § 18 Abs. 2 BauNVO wird die maximale zulässige Höhe der baulichen Anlagen [GH] innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche wie folgt festgesetzt, wobei das Höhensystem DE_DHNN2016_NH zugrunde gelegt ist:

- Flächen für Gemeinbedarf „Feuerwehr“ maximal 549 Metern ü. NHN
- Flächen für Gemeinbedarf „Sportanlagen“ maximal 542 Meter ü. NHN

Für die Gemeinbedarfsflächen mit Zweckbestimmung „Feuerwehr“ wird zudem die maximale (absolute) Gebäudehöhe mit 11 m und für die Gemeinbedarfsflächen mit Zweckbestimmung „Sportanlagen“ mit maximal 5 m festgesetzt. Als unterer Bezugspunkt der GH gilt die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (OKFF EG), oberer Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist die obere Dachbegrenzungslinie.

Die maximalen Gebäudehöhen gelten auch für Werbeanlagen.

Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können Überschreitungen der angegebenen Höchstgrenzen der Gebäudeoberkante mit untergeordneten, technisch notwendigen Aufbauten oder für untergeordnete Bauteile (wie Schornsteine, Fahrstuhltürme, Lüftungsaufbauten, Windräder) im Einzelfall ausnahmsweise zugelassen werden.

2. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Als Art der baulichen Nutzung sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Flächen für den Gemeinbedarf“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt.

2.1 Flächen für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“

2.1.1 Zweckbestimmung

Allgemein zulässig sind Anlagen, Gebäude und Einrichtungen, die der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dienen.

2.1.2 Zulässige Nutzungen

Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ sind insbesondere folgende Anlagen und Einrichtungen zulässig:

- Gebäude mit Garagen, Lager und Werkstätten für Fahrzeuge und Material der Feuerwehr,
- Gebäude mit Schulungsräumen, Gemeinschafts- und Nebenräumen für die Feuerwehr,
- Gebäude mit Aufenthaltsräumen und Sanitäreinrichtungen für die Feuerwehr,
- Gebäude mit Büroräumen und Leitstellen für die Feuerwehr,
- Stellplätze einschließlich Zufahrten und sonstige Verkehrsflächen für die Feuerwehr.

2.2 Flächen für den Gemeinbedarf „Sportanlagen“

Allgemein zulässig sind Anlagen, Gebäude und Einrichtungen, die der Zweckbestimmung „Sportanlagen“ dienen.

3. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 1, 3 und 5 BauNVO)

3.1 Baugrenzen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO im Bebauungsplan durch Baugrenzen bestimmt.

3.2 Flächen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen

3.2.1 Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, **jedoch nur innerhalb der Gemeinbedarfsflächen**, sind Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze (Carports, Fahrradunterstände) im Sinne des § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO allgemein zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

4. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

4.1 Vermeidungsmassnahmen

V1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Während der Erschließung der Grundstücke ist der Oberboden gem. DIN 18915 abzuschleppen, seitlich zu lagern und anschließend wieder zur Gestaltung im Plangebiet einzubauen. Verdichtungen sind nach Beendigung der Maßnahmen sofort wieder zu beseitigen.

V2 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die am südlichen Rand des Plangebietes (Geltungsbereiches A) stockende Baum- und Strauchhecke ist während der Bauausführung gem. RAS- LP 4 und DIN 18920 durch einen Bauzaun oder sonstige geeignete Maßnahmen zu schützen.

V3 bgA Avifauna und Haselmaus (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die erforderlichen Rodungen von Gehölzen außerhalb der Hauptbrutzeiten der dort potenziell brütenden Vogelarten (vgl. LBM 2006, Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz) auszuführen, also im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar.

Im westlichen Randbereich des Plangebietes (Geltungsbereich A) ist die erforderliche Rodung von Gehölzbeständen zur Vermeidung der Tötung von Individuen der Haselmaus schonend durchzuführen. Hierzu sind Bäume, Strauchgehölze und Brombeerdickichte ausschließlich im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar motormanuell abzusägen und manuell oder mit Greifarm ohne Befahrung von der Fläche abzutragen (kein Einsatz von Forstmulcher o. Ä.).

4.2 Ersatzmaßnahmen

E1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Gem. Bad Marienberg, Flur 2, FS 27/2, 19/2, 21/1, 21/2 und Flur 4, FS 7/1

Zur Entwicklung einer artenreichen Mähwiese ist die heutige Fettwiese wie folgt zu bewirtschaften:

- die Fläche ist in den ersten beiden Jahren bis zu dreimal zu mähen
- ab dem 3. Jahr zweimal jährlich mähen, ab Mitte Juni und ab Ende September
- das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen, frühestens an dem auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen
- Die jeweilige Mahd hat streifenweise zu erfolgen unter periodischer/alternierender Erhaltung von Altgrasstreifen.
- Der Einsatz von Düngemitteln aller Art und Pflanzenschutzmitteln, Umbruch sowie das Walzen und Eggen der Flächen sind dauerhaft ausgeschlossen
- Eine Nachsaat ist mit einer standortgerechten und an eine extensive Bewirtschaftung angepassten REGIO Saatgutmischung mit 3g/m² (Ursprungsgebiet 7 = Rheinisches Bergland, Produktionsraum 4 = Westdeutsches Berg- und Hügelland, Grundmischung für mittlere Standorte ohne extreme Ausprägung, typische Glatthaferwiese) möglich.
- Der Zielzustand ist erreicht, wenn die Kriterien des Erhaltungszustandes gem. Anlage 1 der Kartieranleitung für Rheinland-Pfalz erfüllt sind:
 - mindestens 16 Kennarten des artenreichen Magergrünlandes mit hoher Stetigkeit
 - ≥ 5 % Deckung der Magerkeitsanzeiger
 - Deckungsgrad Störzeiger < 5 %

E2 Extensive Dachbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Geltungsbereich A, Bereich Feuerwehr

Flachdächer des Feuerwehrgebäudes mit einer Neigung bis zu 10 Grad sind auf mindestens 80% ihrer Fläche extensiv zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

E3 Photovoltaik / Solarthermie (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 23b BauGB)

Geltungsbereich A, Bereich Feuerwehr

Bei der Errichtung von Gebäuden sind auf den Gemeinbedarfsflächen für die Feuerwehr die nutzbaren Dachflächen der Gebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche). Werden auf einer Dachfläche Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden. Zur Vermeidung erheblicher und nachhaltiger Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dürfen die Rahmen der PV- Module in Anlehnung an die Dacheindeckung der Gebäude ausschließlich in den Farben anthrazit, schwarz oder dunkelbraun (in Anlehnung an die RAL-Farben 7009-7022, 7024-7026, 7043, 8016-8022, 8028, 9004-9005, 9011, 9017) erstellt werden.

Dachfläche bedeutet dabei die gesamte Fläche bis zu den äußeren Rändern des Daches bzw. aller Dächer der Gebäude. Eine Kombination aus Photovoltaik und Solarthermie ist zulässig und erwünscht.

4.3 Gestaltungsmaßnahmen

G1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Zur Durchgrünung und Einbindung des Feuerwehrgebäudes in die umgebende Landschaft sind mindestens 20 % der Grundstücksfläche als Pflanzfläche anzulegen und zu pflegen. Für 5 Kfz-Stellplätze ist ein Baum zweiter Ordnung zu pflanzen. Die Größe der Pflanzscheibe muss mindestens der eines Pkw-Stellplatzes entsprechen. Alle durch Pflanzgebote geforderten Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu entwickeln.

G2 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens mit Einbindung in das Landschaftsbild durch:

- Ansaat der Böschungen und Uferbereiche mit der REGIO Saatgutmischung (z.B. ‚Ufersaum‘ der Fa. Rieger und Hofmann, 10g/m²) mit abschnittsweiser Mahd alle 2-3 Jahre. Das Mähgut ist abzuräumen.
- Ansaat der Grundstücksfläche außerhalb des RRB mit der REGIO Saatgutmischung ‚Glatthaferwiese‘ (z.B. Fa. Rieger und Hofmann 10g/m² oder gleichwertige Anbieter) mit einer Mahd pro Jahr Ende September. Das Mähgut ist abzuräumen. Die Flächen sind vor der Ansaat tiefgründig zu lockern.
- punktuelle Bepflanzung mit gebietseigenen Bäumen und Sträuchern
- landschaftsgerechte Gestaltung der Uferlinie des Regenrückhaltebeckens.
- Dauerstau von max. 0,30 m
- Anlage von mehreren, hintereinander geschalteten Geländemulden

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen werden [gem. § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 88 Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz] für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Festsetzungen getroffen:

1. GESTALTUNG NICHT ÜBERBAUTER FLÄCHEN BEBAUTER GRUNDSTÜCKE (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Nicht überbaute Teile der Gemeinbedarfsflächen (mindestens 20% der Grundstücksfläche) sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Dies gilt insbesondere für Böschungsflächen.

III. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

1. HINWEISE ZU BODEN UND BAUGRUND

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020 *Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke*, DIN EN 1997-1 und -2 *Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik* sowie DIN 1054 *Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1*) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen vorgeschlagen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 (*Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial*) und der DIN 18915 (*Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten*) zu berücksichtigen.

2. ARCHÄOLOGISCHE FUNDE

Etwa zutage kommende archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen- und Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gem. §§ 16 – 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, in Koblenz. Diese ist rechtzeitig (2 Wochen vorher) über den Beginn von Erdarbeiten zu informieren. Die Baubeginnsanzeige ist zu richten an landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch 0261 – 6675 3000.

3. HINWEISE ZU MÖGLICHEN ALTLASTEN

Über bestehende Altlasten auf der beplanten Fläche liegen keine offiziellen Informationen vor. Ohne Untergrunduntersuchungen ist dies jedoch nie vollständig auszuschließen.

Sollten bei den Baumaßnahmen Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist das weitere Vorgehen mit den zuständigen Bodenschutzbehörden abzustimmen.

4. EMPFEHLUNG ZUR FLÄCHENBEFESTIGUNG

Auf den Grundstücken sollten zur Befestigung von Stellplatzflächen und Gehwegen sowie sonstigen Flächen wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen verwendet werden, sofern andere Vorschriften dem nicht entgegenstehen. Hierdurch kann das Niederschlagswasser direkt in das Erdreich einsickern und zur Grundwasserneubildung beitragen.

5. HINWEISE ZUR BAUVERBOTSZONE DER LANDESSTRASSE

Für bauliche Anlagen entlang der freien Strecke der L 294 ist der in § 22 Abs. 1 des Landesstraßengesetzes (LStrG) zwingend vorgeschriebene Abstand von mindestens 20 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Bundesstraße einzuhalten (Bauverbotszone). Dieser Abstand gilt auch für Werbeanlagen (§ 24 LStrG).

Für eventuell geplante Stellplätze ist ein Mindestabstand von 10 m zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der L 294 einzuhalten. Insofern wird die gemäß § 22 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 LStrG erforderliche Ausnahme vom Anbauverbot erteilt.

Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich der Bauverbotszonen sind dem Landesbetrieb Mobilität Diez gesondert mit Planunterlagen zur Genehmigung vorzulegen.

6. HINWEISE ZUR ZUFAHRT AUF DIE L 294

Die auf der Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ neu anzulegenden Zufahrten zur L 294 dürfen, wie in der Planzeichnung dargestellt, nur in den festgesetzten Bereichen erfolgen. Der Herstellung von weiteren Zufahrten oder Zugängen an die freien Strecken der L 294 zur Erschließung der Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ wird von Seiten des Landesbetrieb Mobilität Diez (LBM Diez) nicht zugestimmt.

Für die verkehrstechnische Umgestaltung des Einmündungsbereiche L 294 / Zufahrten ist eine entsprechende Entwurfsplanung mit Längsschnitt, Sichtflächendarstellung und Schleppkurvennachweisen gemäß RAL 2012 im Maßstab 1:500 bzw. 1:250 vom Vorhabenträger bzw. einem durch den Vorhabenträger beauftragten Ingenieurbüro zu erstellen und rechtzeitig mit dem LBM Diez abzustimmen.

Die freizuhaltenden Sichtflächen sind nach den Kriterien der RAL 2012 zu ermitteln und in den Lageplan einzutragen. Im Bereich der von diesen Sichtflächen betroffenen Teile der Anliegergrundstücke ist eine Bebauung, Einfriedung, Lagerung, Bepflanzung etc. von mehr als 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkante nicht zulässig.

Einfriedungen und Anpflanzungen, welche diese Höhe überschreiten, können nur hinter der jeweiligen Sichtlinie zugelassen werden. Es muss auch die Freihaltung der Sichtflächen auf den nicht im Eigentum des Vorhabenträgers befindlichen Grundstücken gewährleistet sein.

Die Anlegung und Nutzung von Zufahrten zur freien Strecke für die verkehrliche Erschließung der Gemeinbedarfsflächen stellt eine Sondernutzung im Sinne der §§ 41, 43 LStrG dar, die der Erlaubnis der Straßenbaubehörde bedarf. Die Erlaubnis wird in der Regel im Zuge der Beteiligung an einem Bauantragsverfahren erteilt. Sofern eine Beteiligung nicht erfolgt, muss der Vorhabenträger die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Mobilität Diez beantragen.

7. WEITERE HINWEISE DES LANDESBETRIEBES MOBILITÄT

Es ist für eine ordnungsgemäße Ableitung der anfallenden Abwässer in die Gemeindekanalisation zu sorgen. Dem Straßengelände, insbesondere den offenen Gräben entlang der L 294, dürfen keinerlei Abwässer, auch kein gesammeltes Oberflächenwasser, zugeführt werden. Die bestehenden Entwässerungseinrichtungen im Zuge der L 294 dürfen ohne vorherige Zustimmung des Straßenbaulastträgers nicht verändert werden.

8. HINWEISE DER DEUTSCHEN TELEKOM

Im Bereich der Gemeinbedarfsflächen mit Zweckbestimmung „Sportanlagen“ sowie unmittelbar südlich der Gemeinbedarfsflächen für die Feuerwehr befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom. Die Leitungstrasse ist in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnet.

Es handelt sich um eine ausschließlich Glasfaserkabel führende Schutzrohranlage. Vor Beginn der Realisierungsphase zur Umsetzung des Bebauungsplanes ist frühzeitig eine Abstimmung der Planung mit der Deutschen Telekom herbeizuführen.

9. HINWEISE DER KEVAG-TELEKOM

Am südlichen Rand des Plangebietes innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verlaufen Telekommunikationsleitungen der KEVAG Telekom GmbH in Form von LWL-Kabeln und -Rohre. Die Trasse darf nicht überbaut werden und muss zu jeder Zeit zwecks Störungsbeseitigung zugänglich sein. Sofern im Bereich der Trasse Bauwerke geplant sind, muss die Rohrtrasse vor Baubeginn verlegt werden.

10. HINWEISE ZUR STROMVERSORGUNG

Die Ausführungsart des Stromanschlusses richtet sich nach dem elektrischen Leistungsbedarf der Gemeinbedarfseinrichtungen. Den Bauherren wird empfohlen, sich in dieser Angelegenheit frühzeitig mit der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co.KG, 56068 Koblenz in Verbindung zu setzen.

11. HINWEISE ZUM ALTBERGBAU

Die Geltungsbereiche A und B des Bebauungsplanes „Vor dem Kleinen Roten Berg“ werden von den bereits erloschenen Bergwerksfeldern „Eisenkaute“ (Eisen, Braunkohle, Mangan) und „Neuehoffnung“ (Braunkohle) überdeckt.

In den Bergwerksfeldern erfolgte ehemals umfangreicher Abbau von Rohstoffen, jedoch ist im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert. Im Plangebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau in den Bergwerksfeldern stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurde oder verloren gingen, wird die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung empfohlen, insbesondere wenn bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau gestoßen wird.

Dem Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB), Mainz, liegen Hinweise zu ehemaligem Bergbau auf Erze in der Umgebung vor. Die Roherze wurden meist in unmittelbarer Nähe der Förderstollen bzw. -schächte zu Konzentraten aufbereitet. Dabei fielen stark metallhaltige Aufbereitungsrückstände an, die in der Regel ortsnah ungesichert abgelagert wurden. Konkrete Angaben über Kontaminierungsbereiche, Schadstoffspektren u. ä. liegen dem LGB nicht vor. In diesen Ablagerungen können die nutzungsbezogenen Prüfwerte der Bundesbodenschutz-Verordnung erfahrungsgemäß deutlich überschritten werden. Daher wird empfohlen, bei anstehenden Bodenuntersuchungen auch die Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu überprüfen.

12. PFLANZENVORSCHLAGSLISTE

Folgende Pflanzen und Pflanzensortimente sind für die Bepflanzungsmaßnahmen geeignet:

Verwendung		Einzelbaum Straßenbaum	Heckenartige Gehölzpflanzung	Formschnitthecke
Acer campestre	Feldahorn	X	X	X
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	X	X	
Acer platanoides	Spitzahorn	X	X	
Alnus glutinosa	Roterle		X	
Betula pendula	Birke	X	X	
Carpinus betulus	Hainbuche	X	X	X
Fagus sylvatica	Rotbuche	X		X
Prunus avium	Vogelkirsche	X	X	
Quercus petraea	Traubeneiche	X	X	
Quercus robur	Stieleiche	X	X	
Sorbus aucuparia	Eberesche	X	X	
Tilia cordata	Winterlinde	X	X	
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	X	X	
Coryllus avellana	Haselnuss		X	
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn		X	
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn		X	
Ligustrum vulgare	Liguster		X	X
Rosa canina	Hundsrose		X	X
Rhamnus frangula	Faulbaum		X	
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder		X	
Sambucus racemosa	Roter Holunder		X	
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball		X	

Mindestqualitäten:

Hochstämme: 3 x v., m.B., StU 14 – 16 cm

Heister: 2 x v., o.B., 200 - 250 cm

leichte Heister: 1 x v., o.B., 100 - 150 cm

Sträucher: v.Str. o.B., 4 Tr. 100 -150 cm

Leichte Sträucher: v.Str. o.B., 3 Tr. 25 - 40 cm

ZUKUNFTSBÄUME FÜR DIE STADT

Auswahl aus der GALK- Straßenbaumliste, 2022

Botanischer Name	Deutscher Name	Höhe, m	Breite, m
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	10 – 15 (20)	10 - 15
<i>Acer campestre</i> ‚ <i>Elsrijk</i> ‘	Feldahorn	6 – 12 (15)	4 - 6
<i>Acer campestre</i> ‚ <i>Huibers Elegant</i> ‘	Feldahorn	6 - 10	3 - 5
<i>Acer monspessulanum</i>	Französischer Ahorn	5 – 8 (11)	4 – 7 (9)
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	20 – 30	15 – 22
<i>Acer platanoides</i> ‚ <i>Allershausen</i> ‘	Spitzahorn	15 – 20	– 10
<i>Acer platanoides</i> ‚ <i>Cleveland</i> ‘	Kegelförmiger Spitzahorn	10 – 15	7 – 9
<i>Acer platanoides</i> ‚ <i>Columnare</i> ‘	Säulenförmiger Spitzahorn	- 10 (16)	2 – 7
<i>Acer platanoides</i> ‚ <i>Deborah</i> ‘	Spitzahorn	15 – 20	10 – 15
<i>Acer platanoides</i> ‚ <i>Royal Red</i> ‘	Rotbl. Spitzahorn	- 15 (20)	8 – 10
<i>Alnus x spaethii</i>	Erle	12 – 15	8 – 10
<i>Amelanchier arborea</i> ‚ <i>Robin Hill</i> ‘	Felsenbirne	6 – 8	3 – 5
<i>Carpinus betulus</i> ‚ <i>Fastigiata</i> ‘	Pyramidenhainbuche	15 – 20	4 – 6 (10)
<i>Carpinus betulus</i> ‚ <i>Lucas</i> ‘	Säulenhainbuche	10 – 12	- 2
<i>Catalpa bignonioides</i>	Trompetenbaum	8 – 10 (15)	6 – 10
<i>Celtis australis</i>	Zürgelbaum	10 – 20	10 – 15
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche	5 – 6 (8)	3 – 5
<i>Corylus colurna</i>	Baumhasel	15 – 18 (23)	8 – 12 (16)
<i>Crataegus Lavalley</i> ‚ <i>Carriere</i> ‘	Apfeldorn	5 – 7	5 – 7
<i>Crataegus x prunifolia</i>	Pflaumenbl. Weißdorn	6 – 7	5 – 6
<i>Eriolobus trilobatus</i>	Dreilappiger Apfel	6 – 8	3 – 5
<i>Fraxinus americana</i> ‚ <i>Autumn purple</i> ‘	Weißesche	15 – 18	12 – 15
<i>Fraxinus ornus</i>	Blumenesche	8 – 12 (15)	6 – 8 (10)
<i>Fraxinus ornus</i> ‚ <i>Louisa lady</i> ‘	Blumenesche	8 – 10 (12)	4 – 5
<i>Fraxinus ornus</i> ‚ <i>Mecsek</i> ‘	Kugelförmige Blumenesche	5 – 6	3 – 4
<i>Fraxinus pennsylvanica</i>	Rotesche	15 – 20	10 – 15
<i>Fraxinus pennsylvanica</i> ‚ <i>Summit</i> ‘	Rotesche	14 – 16	5 – 7
<i>Ginkgo biloba</i>	Gingkobaum	15 – 30 (35)	10 – 15 (20)
<i>Ginkgo biloba</i> ‚ <i>Fastigiata Blagon</i> ‘	Säulen-Fächerbaum	15 – 20	4 – 6
<i>Gleditsia triacanthos</i> ‚ <i>Inermis</i> ‘	Dornenlose Gleditschie	10 – 25	8 – 15 (20)
<i>Gleditsia triacanthos</i> ‚ <i>Shademaster</i> ‘	Dornenlose Gleditschie	10 – 15 (20)	10 – 15
<i>Gleditsia triacanthos</i> ‚ <i>Skyline</i> ‘	Dornenlose Gleditschie	10 – 15 (20)	10 – 15
<i>Gleditsia triacanthos</i> ‚ <i>Sunburst</i> ‘	Gold-Gleditschie	8 – 10	6 – 8
<i>Koelreuteria paniculata</i>	Blasenesche	6 – 8	6 – 8
<i>Liquidambar styraciflua</i>	Amberbaum	10 – 20 (30)	6 – 12

Botanischer Name	Deutscher Name	Höhe, m	Breite, m
Liquidambar styraciflua , <i>Worplesdon</i>	Amberbaum	10 – 15	8 – 10 (12)
Liriodendron tulipifera	Tulpenbaum	25 – 35	15 – 20
Magnolia kobus	Baummagnolie	8 – 10	4 – 8
Malus tschonoskii	Wallapfel	8 – 12	2 – 4
Metasequoia glyptostroboides	Urweltmammutbaum	25 – 35 (40)	7 – 10
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche	10 – 15 (20)	8 – 12
Parrotia persica	Persischer Eisenholzbaum	7 – 12 (15)	6 – 12
Platanus acerifolia	Platane	20 – 30 (40)	15 – 25
Populus nigra , <i>Italica</i>	Pyramidenpappel	25 – 30 (40)	3 – 6
Quercus cerris	Zerreiche	20 – 30	10 – 15 (25)
Quercus frainetto	Ungarische Eiche	10 – 20 (25)	10 – 15
Quercus petraea	Traubeneiche	20 – 30 (40)	15 – 20 (25)
Quercus rubra syn. Quercus borealis	Amerikanische Roteiche	20 – 25	12 – 18 (20)
Robinia pseudoacacia	Robinie	20 – 25	12 – 18 (22)
Robinia pseudoacacia , <i>Bessoniana</i>	Kegelakazie	20 – 25	10 – 12 (15)
Robinia pseudoacacia , <i>Nyirsegii</i>	Robinie	25 – 30	10 – 15
Sophora japonica	Schnurbaum	15 – 20 (25)	12 – 18 (20)
Sophora japonica , <i>Regent</i>	Schnurbaum	15 – 20 (25)	10 – 15
Sorbus aria , <i>Magnifica</i>	Mehlbeere	6 – 12 (18)	4 – 7 (12)
Sorbus intermedia , <i>Brouwers</i>	Schwedische Mehlbeere	9 – 12	4 – 7
Sorbus x thuringiaca , <i>Fastigiata</i>	Thüringische Säulen-Mehlbeere	5 – 7	4 – 5
Tilia americana , <i>Nova</i>	Amerikanische Linde	25 – 30	15 – 20
Tilia cordata , <i>Rancho</i>	Amerikanische Stadtlinde	8 – 12 (15)	4 – 6 (8)
Tilia tomentosa , <i>Brabant</i>	Brabanter Silberlinde	20 – 25 (30)	12 – 18 (20)
Tilia x euchlora	Krimlinde	15 – 20 (25)	10 – 12
Tilia x europaea , <i>Pallida</i>	Kaiserlinde	30 – 35 (40)	12 – 18 (20)
Tilia x flavescens , <i>Clenleven</i>	Kegellinde	5 – 20 (25)	12 – 15
Ulmus-Hybride , <i>Columella</i>	Säulenulme	15 – 20	5 – 10
Ulmus-Hybride , <i>New Horizon</i>	Schmalkronige Stadtulme	20 – 25	5 – 6
Ulmus x hollandica , <i>Lobel</i>	Schmalkronige Stadtulme	12 – 15	4 – 5